

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	58 (1985)
<b>Heft:</b>	7
 <b>Artikel:</b>	Das aktuelle Interview
<b>Autor:</b>	Kernen, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-519133">https://doi.org/10.5169/seals-519133</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das aktuelle Interview

---

Heute mit Oberst H. Kernen, Chef Sektion Rechnungswesen des OKK.



*Welches waren die grössten Änderungen im Rechnungswesen während Ihrer Zeit im OKK?*

Am Anfang meiner Tätigkeit beim OKK erlebte ich den Übergang vom Aktivdienst zum Instruktionsdienst. 1950 löste das neue Verwaltungsreglement dasjenige von 1885 ab sowie die Instruktion über die Verwaltung der militärischen Schulen und Kurse (IV 47). Hervorstechendes Merkmal war damals der Übergang von der Vollmachtenregelung zum ordentlichen Recht und die Aufhebung der Haushaltungskassen.

Nicht unerwähnt bleiben darf die Einführung der Treibstoffkontingentierung im Jahre 1974 und zwei Jahre später die Gutschrift des nicht beanspruchten Verpflegungskredits zugunsten späterer Dienstleistungen.

Die letzten Jahre waren gekennzeichnet vom immer noch laufenden Versuch «TRUBU» sowie die Einführung des Fünffrankenbilletts für den Urlaub.

*Begehen die heutigen Rechnungsführer grundsätzlich noch die gleichen Fehler wie früher und welche Fehler werden von den Rechnungsführern am meisten begangen?*

Ich spreche nicht gerne über Revisionsbemerkungen, weil der Grossteil der Truppenrechnungsführer sehr gute Arbeit leistet. Fehler kamen früher vor und wir stellen auch heute noch solche fest. Grösste Fehlerquelle ist nach wie vor die Unterkunftsabrechnung. Wenn wir in Betracht ziehen, dass viele Rechnungsführer im Beruf ganz andere Aufgaben zu lösen haben und sich für jeden Dienst neu in die umfangreiche Materie von Vorschriften einarbeiten müssen, so darf das Resultat als erstaunlich gut bezeichnet werden. Die wenigen Rechnungsführer, die zu wenig sorgfältig arbeiten, können den guten Eindruck, den die Mehrheit hinterlässt, nicht herabmindern.

*Erinnern Sie sich noch an einen spektakulären Fall, welcher in Ihrer Sektion für Aufsehen sorgte?*

Während meiner langen Dienstzeit beim OKK haben sich zahlreiche Fälle ereignet, die als spektakulär bezeichnet werden können. Auf Einzelfälle einzugehen, würde den Rahmen dieses Interviews sprengen. Es handelte sich dabei vorwiegend um recht grosse Schadenersatzforderungen von Logisgebern im Zusammenhang mit der Nichtbelegung von reservierten Truppenunterkünften, um Schadenersatzbegehren von Angehörigen der Armee für persönliches Eigentum, wobei hier die Palette von der Privatbrille bis zum Privatauto reichte. Eher selten waren grössere Rückforderungen aus dem Bereich der Truppenbuchhaltung zu verzeichnen.

Zahlreiche Fälle wurden durch die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung entschieden, einzelne sogar durch das Bundesgericht.

*Kommt es vor, dass Sie Rechnungsführer zur Bereinigung der Buchhaltung aufs OKK aufbieten müssen, oder sogar mehrmals warnen müssen, dass sie ihre Buchhaltungen oder die bereinigten Revisionsbemerkungen dem OKK einreichen?*

Selbstverständlich müssen wir Einzelne immer wieder mehrmals mahnen. Wir sind auch gezwungen, gelegentlich säumige Rechnungsführer aufzubieten. Die Zahl der so Aufgebotenen macht aber kaum ein halbes Promille pro Jahr aus. Sie fällt daher, gesamthaft gesehen, kaum ins Gewicht.

*Nimmt die Zahl der Brillen- und übrigen persönlichen Schäden eher zu oder ab? Wenn ja, was glauben Sie, ist der Grund dafür?*

Die Zahl der Schadenersatzbegehren für persönliches Eigentum des Angehörigen der Armee ist in den letzten Jahren merklich zurückgegangen. Den Hauptharst bilden nach wie vor die Brillenschäden. Der Grund für die rückläufige Tendenz liegt einerseits in einer besseren Information in den Schulen, einer restriktiven Entschädigungspraxis sowie einer vermehrten Abgabe von Militärbrillen.

Ab 1985 werden die Rekruten mit der Kampfbrille 85 ausgerüstet. Wir versprechen uns damit einen erheblichen Rückgang der Auslagen für die Reparatur und den Ersatz von Privatbrillen.

*Betrachten Sie den Versuch «TRUBU» als Erfolg und entsprechen die Resultate den Vorstellungen des OKK?*

Der Versuch «TRUBU» kann ohne Einschränkung als grosser Erfolg gewertet werden. Unsere Erwartungen wurden restlos erfüllt. Wir gestehen offen, dass wir uns die Einführung nicht so reibungslos vorgestellt haben. Die wenigen Kritiker möchten, dass der Sold wieder nach 10 Tagen ausbezahlt würde. Darauf zurückzukommen wäre aber kaum opportun, zumal der Buchhaltungsabschluss nach 20 Tagen die grösste Vereinfachung für den Truppenrechnungsführer bedeutet.

Die gute Aufnahme des Versuchs «TRUBU» spricht für ein wohl durchdachtes und ausgewogenes Konzept, das wir vor allem den verschiedenen Arbeitsgruppen zu verdanken haben.

*Haben Sie von bedeutenden Änderungen im Rechnungswesen Kenntnis, welche in naher Zukunft in Kraft treten könnten?*

Das neue VR, welches voraussichtlich am 1. 1. 1987 in Kraft treten wird, bringt zweifellos Neuerungen mit sich. Im Bereich des Rechnungswesens sind die wesentlichen Änderungen dank dem Versuch «TRUBU» bereits in Anwendung.

Obwohl das Datum der Inkraftsetzung noch nicht bekannt ist, wird das Fünffrankenbillett für den Urlaub auch im Wiederholungs- und Ergänzungskurs eingeführt.

Ab 1. Januar 1986 wird voraussichtlich der Marschbefehl als Fahrausweis bzw. als Billett anerkannt. Beim Einrücken wird es somit nicht mehr nötig sein, vorher am Bahnschalter ein Billett zu lösen.

*Möchten Sie noch irgend einen Wunsch oder ein Anliegen an die Rechnungsführer richten?*

Es ist mein Wunsch, dass die Hellgrünen die Tätigkeit des OKK als Dienstleistung zu Gunsten der Truppe und unserer Armee schlechthin verstehen, obwohl wir gelegentlich auch unbedeutende Entscheidungen treffen müssen.

*Verlassen Sie mit Ihrer Pensionierung auch den hellgrünen Dienst oder beschäftigen Sie sich auch noch in Zukunft, vielleicht als Hobby, auf diesem Gebiet?*

Ich habe fast mein ganzes Leben dem hellgrünen Dienst gewidmet, sei es beim OKK oder als Klassenlehrer in zahlreichen Schulen und Kursen. Ich bitte daher um Verständnis, wenn ich nun Jüngeren Platz mache, um mich Hobbys zuwenden zu können, die ich Zeit meines Lebens verdrängen musste. Dies will aber nicht heissen, dass ich nicht gerne diesem oder jenem Kameraden behilflich bin, soweit der Rat eines Ehemaligen erforderlich ist.

*Die Redaktion wünscht Oberst Kernen zur bevorstehenden Pensionierung alles Gute und noch viele schöne Jahre im Kreise seiner Angehörigen. Für seinen grossen Einsatz zugunsten unserer Armee sowie auch unserer Zeitschrift danken wir ihm recht herzlich.*

(Mr)

## OKK-Information

---

*In unserem Artikel «Neuerungen ab 1. 1. 85» (Fourier Nr. 1 vom Januar 1985) haben wir unseren Lesern versprochen, sie zu orientieren sobald in der Betriebsstoffversorgung der Armee Änderungen zufolge der Einführung von bleifreiem Benzin eintreten würden.*

*Der Oberkriegskommissär, als Präsident der Kommission für Betriebsstoffe des EMD, hat am 8. Mai 1985 folgende Orientierung erlassen:*

### **Orientierung über die Einführung von Normalbenzin bleifrei in der Armee und Bundesverwaltung**

«Gestützt auf die vom Bundesrat, im Rahmen des Massnahmekataloges gegen das Waldsterben, beschlossene Einführung von Normalbenzin bleifrei (März 1984) und die Beschaffung von Bundesfahrzeugen mit Katalysatoren oder gleichwertigen Systemen (November 1984), hat die Kommission für Betriebsstoffe des Eidg. Militärdepartementes nach Prüfung aller Probleme, die sich dadurch in anlagetechnischen, betrieblichen und logistischen Bereichen und im Sektor Fahrzeuge und Aggregate ergaben, folgende Massnahmen, **gültig ab 1. Juli 1985**, getroffen:

#### **1. Verwendung von Normalbenzin bleifrei**

Katalysatorfahrzeuge sind zwingend mit Benzin bleifrei zu fahren.

Fahrzeuge, welche bleifrei betrieben werden können, haben ab 1. 7. 85, wenn möglich, bleifrei zu tanken.

Eine grosse Anzahl von Fahrzeugen, vor allem Geländefahrzeuge, benötigen weiterhin verbleites Normalbenzin.

Beim Tankeinfüllstutzen der Fahrzeuge der Armee und Bundesverwaltung, die mit einer besonderen Art von Benzin (bleifrei, verbleites Normal- oder Superbenzin) fahren müssen, wird

eine entsprechende Selbstklebeetikette angebracht.

Die Umstellung auf *bleifreies Benzin für Geräte* hat auf den **1. Mai 1986** zu erfolgen.

#### **2. Bezug von bleifreiem Normalbenzin**

Bei allen militärischen Tankstellen kann ab 1. 7. 85 Normalbenzin bleifrei bezogen werden. Die Abgabe erfolgt ab Tanksäule oder ab Kanister.

#### **3. Benzin für Koch- und Beleuchtungszwecke**

Normalbenzin bleifrei kann, anstelle von Reibenzin, für die dem Korpsmaterial zugeteilten Koch- und Beleuchtungsapparate verwendet werden

Die Gruppe für Rüstungsdienste und die Kriegsmaterialverwaltung sind für den Erlass technischer Weisungen und die Kennzeichnung aller Bundesfahrzeuge besorgt. Die Orientierung der Truppe und der Instruktoren erfolgt durch das Bundesamt für Transporttruppen.

Zur Zeit wird über den Ersatz von Normalbenzin bleifrei durch Superbenzin bleifrei diskutiert. Sobald verbindliche Angaben über dessen Einführung vorliegen, werden die entsprechenden ergänzenden Weisungen für die Armee erlassen».